

Begründung:**Zu den Änderungen Nr. 1. – 4; 12; 13**

Die §§ 6 und 7 der Friedhofssatzung enthalten Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen. Sie müssen geändert werden, da sie mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht vereinbar sind. Unter Berücksichtigung der Änderungen in der Gewerbeordnung (Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.07.09) hat der Deutsche Städtetag eine Empfehlung für die Änderung der Friedhofssatzung herausgegeben, die in der Stadt Emden nun umgesetzt werden soll.

Zu den Änderungen im Einzelnen:**Änderungen Nr. 1, 2, 12, 13**

Die bisherige Satzung enthält Verbotsregelungen für gewerbliche Tätigkeiten auf Friedhöfen. Aufgrund der o.g. rechtlichen Änderungen sollen die Regelungen als sogenannte „Jedermann-Anforderung“ ausgestaltet werden. Jedermann-Anforderungen sind solche, die nicht die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung als solche regeln oder betreffen, sondern von den Dienstleistern bei Aufnahme oder Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit in gleicher Weise wie von Privatleuten zu beachten sind.

Eine Änderung in § 6 der Friedhofssatzung macht eine Änderung der entsprechenden Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

Änderungen Nr. 3. und 4:

Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung fehlt bisher in der Friedhofssatzung.

Der derzeit geforderte Meisterzwang diskriminiert ausländische Dienstleister, da es in Nachbarländern etwas Vergleichbares wie einen Meistertitel, Eintragung in die Handwerksrolle, etc. nicht gibt. Dieses Problem soll wie folgt gelöst werden:

Das Tätigwerden auf den Friedhöfen wird weiterhin – allerdings eingeschränkt auf Gewerbetreibende mit Niederlassung in der Bundesrepublik – von einer Genehmigungspflicht abhängig gemacht. Abgesehen von der Änderung Nr. 3 kommen auf diesen Personenkreis keine Änderungen zu.

Zusätzlich aufgenommen wird der Absatz 8. Dieser sieht für vorübergehend grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibenden eine Anzeigepflicht vor. Neu aufgenommen wird auch der Hinweis auf die für Gewerbetreibende aus anderen EU-Staaten mögliche Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle des sogenannten „einheitlichen Ansprechpartners“. Dieser Hinweis ist in Niedersachsen notwendig.

Zu den Änderungen 5. – 11., 14.

Bei den Änderungen handelt es sich um Ergänzungen, die einem besserem Verständnis und damit einer vereinfachten Anwendung der Satzung dienen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.12.2009 wurde eine Veränderung der Friedhofssatzung zu § 16 (3) angeregt.

Diese Anregung ist in der Vorlage 15/1407/1 berücksichtigt.

Anlagen:

- 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Emden
- Übersicht über die Änderungen der Friedhofssatzung